nicht um Entzug eines Eigenthumsbestandtheiles durch Verwal= tungsakt handelt. Im vorliegenden Falle nun ift gegen den Rekurrenten lediglich eine öffentlich=rechtliche gesetzliche Eigenthums= beschränkung geltend gemacht worden. In ber That kann ja einem Aweifel nicht unterliegen, daß das baselstädtische Gesetz vom 29. August 1859 die Grundeigenthümer verpflichtet, bei ihren Bauten die vom Regierungsrathe aufgestellten Stragen= und Baulinien zu beachten und hier also eine burch bas Gesetz und nicht eine durch Verwaltungsaft den Unliegern gegenwärtiger ober zukunftiger öffentlicher Strafen auferlegte Baubeschränkung vorliegt. Daß bei zeitlichem Auseinanderfallen der Keststellung der Strakenlinien und des Beginns des Strakenbaues schon im erstern Momente zur Enteignung geschritten werben musse, spricht bas Geset nicht aus, vielmehr durfte aus seiner ganzen Haltung sich bie gegentheilige Willensmeinung bes Gesetzgebers ergeben. Uebrigens handelt es sich hiebei, da das Gefetz, mag ihm nun der eine oder andere Sinn beigelegt werden, jedenfalls mit der Verfassung nicht im Widerspruche steht, um eine bloße der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogene Frage ber Auslegung des kantonalen Gesetzestechtes.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## 11. Urtheil vom 14. Februar 1891 in Sachen Rohler.

A. Die Tochter bes Kekurrenten, Kosina Kohler in Roggwyl, Kantons Bern, hatte im Jahre 1890 als burgerliche Rutzung aus dem, auf aargauischem Territorium gelegenen Walde der bernischen Burgergemeinde Roggwyl gemeinsam mit einem J. Schneider ein doppeltes Holzloos zugewiesen erhalten; sie verfauste ihren Antheil, vorbehältlich des Abholzes und unter der Beredung, daß das Holz vom Verkäuser gehörig zu fällen sei, an Ferdinand Glur, welcher denselben in gleicher Weise weiter an den

Refursbeklagten A. Rungli-Jakob, Kabrikanten, in Murgenthal nerkaufte. Dieser erwarb auch den Antheil des I. Schneider. melder benfelben, ebenfalls unter dem Borbebalte des Abholzes. 21mächst an den Limmermeister Wanner abgetreten hatte. Im April 1890 fällte ber Refurrent, im Auftrage feiner Tochter. bie beiden Tannen; dabei nahm er als "Abholz" in Besith: ben Gipfel, den Wurzelftock, den sog. Sohn (verkrüppelten Zwillings= bruber ber Tanne) und die Rinde. Die Leute des Rekursbeklagten wollten ihn bavon abhalten, den sog. Sohn und die Rinde in Besitz zu nehmen, da diese Theile nicht zum Abholz ge= boren; der Rekurrent beharrte indeß darauf, dieselben gehören jum Abholz. Hierauf reichte ber Rekursbeklagte gegen ben Rekur= renten beim Bezirksamte Zofingen eine Strafanzeige wegen Diebstahls ein. Das Bezirksgericht Zofingen erkannte auch wirklich am 18. Juni 1890: 1. Jakob Rohler werde für den begangenen Diebstahl zu einer Gefangenschaft von drei Tagen verurtheilt. 2. Derselbe habe an den Anzeiger 6 Fr. Ersatz zu leisten und bie biesfalls entstandenen Gerichts= und Gefangenschaftstoften, worunter eine Spruchgebühr von 12 Fr., mit 25 Fr. 10 Cts. an die dasige Gerichtskasse zu bezahlen. — Durch Entscheidung vom 20. September 1890 erkannte das Obergericht des Kantons Aargau, die in Dispositiv 1 des untergerichtlichen Urtheils dem Jakob Rohler auferlegte Gefängnißstrafe werde gestrichen und Robler für sein Vergeben mit einer Gelobufe von 20 Fr., im Falle ber Uneinbringlichkeit mit fünf Tagen Gefängnig belegt; im Uebrigen bestätigte es das erstinstanzliche Urtheil, indem es ben Refurrenten überbem verurtheilte, bem Anzeiger die Koften feiner Refurseinrede mit 47 Fr. 60 Cts. zu ersetzen. In ber Begründung des obergerichtlichen Urtheils wird wesentlich ausgeführt: Als "Abholz" gelten nach forstwirthschaftlichen Begriffen und übungsgemäß nur ber Wurzelstock, ber Gipfel und die Aeste einer Tanne, nicht bagegen ein sog. Sohn ober die Rinde. Da etwas gegentheiliges nicht vereinbart worden sei, so musse dies auch im vorliegenden Falle gelten. Der fog. Sohn fei ein besonderes, wenn auch nicht selbständiges, weil mit der Tanne organisch verbundenes Pflanzenindividuum von beträchlicher Größe, — er habe einen Ster Spältenholz ergeben — gewesen; schon

bies habe dem Rekurrenten die Ueberzeugung verschaffen muffen, daß der Sohn nicht zum Abholz gehöre und die Behändigung besselben widerrechtlich sei. Ebenso sei, wie das Gutachten des einvernommenen Sachverständigen ergebe, die Rinde, wenn die Tanne vor der Entrindung verkauft werde Bestandtheil ber Tanne und daher nicht Abholz. "Sohn" und Rinde seien also ipso jure mit der Tanne an den Räufer veräußert worden und in das Eigenthum besselben übergegangen. Nach dem durch den Rekurrenten besorgten Fällen der Tanne sei für dieselbe die Qualifitation bes § 123 bes Forstgesetzes eingetreten. Da bem Refurrenten bei Behändigung bes "Sohnes" und ber Rinde ent= schieden das Bewuktsein der Rechtswidrigkeit sich habe aufdrängen mussen und zwar um so mehr, als er noch gewarnt worden sei, ba auch eine spätere Reklamation bei ihm kein Gehör gefunden habe, so habe er einen Forstbiebstahl im Sinne bes citirten Gesetzes begangen. Innehabung der entwendeten Forstprodukte durch den Räufer sei bei diesem Delikte nicht erforderlich, wie beim krimi= nellen und korrektionellen Diebstahl; basselbe sei gleichsam ein delictum sui generis. Mit dieser Betrachtung sei die Annahme, es liege ein blos civilrechtlicher Anspruch vor, ausgeschlossen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff J. Kohler ben staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er führt aus; Von einem Diebstahl könne in casu absolut nicht die Rede sein, weil die ver= fauften Tannen sich noch gar nicht im Eigenthum und in der Innehabung bes Räufers befunden haben, diefer vielmehr Eigenthum nur durch Tradition habe erwerben können. Es könne sich also nur darum handeln, ob der Kaufvertrag gehörig erfüllt worden sei. Das aargauische Recht enthalte nun keine Norm. welche die nicht gehörige Erfüllung eines Kaufvertrages um eine Tanne respektive bas Zurudbehalten ber Rinde von Seite bes Verkäufers mit Strafe bedrohe. Das vom Obergericht konstruirte delictum sui generis sei in That und Wahrheit dem aargauischen Rechte fremd. § 123 des Forstgesetzes statuire keinen vom gewöhnlichen Diebstahlsbegriffe verschiedenen, vom Begriffe des Besitzes ganglich losgelösten, Thatbestand des Forstdiebstahls, wie das Obergericht dies annehme. Das angefochtene Urtheil stelle beghalb dem § 19 R.=B. zuwider einen gesetzlich nicht mit

Strafe bedrohten Kall wegen vermeintlicher Analogie des Thatbestandes mit dem Forstdiebstahl bes § 123 unter Strafe. Ferner involvire das von den aargauischen Gerichten beobachtete Verfahren eine Rechtsverweigerung, weil die Gerichte vom Refursbeflagten produzirte schriftliche Privatzeugnisse zu dessen Gunften berücksichtigt, dagegen solche, welche der Rekurrent eingelegt habe. ohne weiters als unrichtig bezeichnet und die Unterzeichner nicht, wie bies hatte geschehen sollen, als Zeugen gerichtlich einvernommen haben, obschon deren Aussagen z. B. darüber, ob nach Rogg= unter Gewohnheit die Rinde zum Abholz gehöre u. f. w., erheblich gewesen waren. Endlich liege auch eine Verletzung bes Art. 59 Abf. 1 B.=B. vor. Es habe sich um eine rein civilrechtliche Frage, um die Erfüllung eines Raufvertrages gehandelt, auf welche der Rekurrent vor seinem natürlichen Richter im Kanton Bern habe belangt werden muffen. Demnach werde beantragt: Das Urtheil bes aargauischen Obergerichtes vom 20. September 1890 sei aufzuheben und der vorliegende Rekurs begründet zu erklären, unter solidarischer Auferlegung der Kosten an die Refursiten.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt ber Rekursbeklagte A. Künzli-Jakob auf Abweifung derselben unter Kostenfolge an, wesentlich bemerkend: Die Behauptung bes Rekurrenten, das angefochtene Urtheil verletze den in § 19 K.-B. niebergelegten Grundsatz nulla pæna sine lege, entbehre jeder Begründung. Der Rekurrent werde auf Grund eines noch in Kraft bestehenden Gesetzes, des § 123 des aargauischen Forstgesetzes, also einer geltenden lex bestraft. Db bieses Geset vom kantonalen Richter richtig sei angewendet worden, entziehe sich der Nach= prüfung bes Bundesgerichtes. Uebrigens sei dies, wie bes nähern ausgeführt wird, zu bejahen. Der Rekurrent habe sich in ber That im Walde lagerndes Holz, das ihm nicht gehört habe, widerrechtlich angeeignet. Ebenso unbegründet sei der Vorwurf, daß das Gericht das gesetzliche Verfahren nicht beobachtet habe. Im Strafprozesse gelte ber Grundsatz ber freien Beweiswürdigung. Wenn ber Richter von der Wahrheit einer Thatsache überzeugt sei, so brauche er barüber feine Zeugen mehr einzuvernehmen. Die Beschwerde sei eine muthwillige.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Insoweit der Rekurs eine Verletzung des Art. 59, Abs. 1 B.=B. behauptet, ist derselbe unbegründet, da nach konstanter bundesrechtlicher Praxis Art. 59, Abs. 1 cit. nicht ausschließt, daß Civilansprüche aus einer strafbaren Handlung im Adhässionsversahren am forum delicti commissi gegen den Thäter geltend gemacht werden. Sbenso ist die Beschwerde, daß durch Beschränkung des Entlastungsbeweises eine Rechtsverweigerung sei begangen worden, wohl nicht begründet.

2. Dagegen fällt in Betracht: Die angefochtene Entscheidung bes aargauischen Obergerichtes erkennt selbst an, daß der Thatbeftand eines Diebstahls im Sinne bes allgemeinen Strafrechtes hier nicht gegeben sei; es liegt dies benn auch auf ber Hand, da ja der Rekurrent nicht eine fremde bewegliche, in der Innehabung eines Anbern befindliche Sache sich angeeignet, sondern vielmehr einfach die in seiner Innehabung befindlichen Holztheile dem Räufer nicht abgeliefert, sondern zurückbehalten hat. Dagegen stellt das obergerichtliche Urtheil darauf ab, § 123 des aargaui= schen Forstgesetes statuire ein besonderes, in seinen Thatbestands= merkmalen vom Diebstahle im Sinne bes allgemeinen Strafrechts verschiedenes Delikt des "Forstdiebstahls", dessen Thatbestand hier zutreffe. Hiedurch wird dem Gesetze eine Bedeutung und Trag= weite beigelegt, welche es offenbar nicht hat und nicht haben kann. § 123 cit. bestimmt die Entwendung von gefälltem ober aufgearbeitetem Holz werde als Diebstahl bestraft. Die Bedeutung biefer Gesehesbestimmung springt sofort auf's unzweibeutigfte in bie Augen, wenn man fie in ihrem Zusammenhange betrachtet; ste schließt sich an diesenigen Bestimmungen an, welche die Forst= frevel, die "Entwendungs= oder Beschädigungsfrevel" an stehendem Holze und sonstigen Forstprodukten betreffen. Während biese Frevel, auch insoweit bei ihnen die allgemeinen Begriffsmerkmale bes Diebstahls an sich zutreffen würden, nicht als Diebstahl, sondern bei weitem milder, als besonderes Delift (gewissermagen als bloßer Verftoß gegen die Bestimmungen über die gemeine Nutung bes Walbes) bestraft werden, soll bies für Entwendungen b. h. eben Diebstähle an gefälltem und aufgearbeitetem Holz nicht gelten, sondern sollen diese nach den Regeln des Diebstahls be-

straft werden. Davon daß § 123 einen besondern Begriff des Forstbiebstahls statuire, unter welchen auch Thatbestände der vorliegenden Art fielen, kann gar keine Rede sein. Bei Zugrunde= legung der Auffassung des obergerichtlichen Urtheils gelangt man benn auch in That und Wahrheit dazu, die bloße (boswillige) Nichterfüllung einer Bertragspflicht, sofern diese auf Lieferung von Holz geht, als Diebstahl zu behandeln und zu beftrafen. Dies ist aber doch sprachlich und sachlich offenbar vollständig un= möglich. Durch das angefochtene Urtheil wird demnach der Kreis bes strafbaren Unrechts in einer dem klaren Willen des Gesetzes widersprechenden Weise erweitert, es wird in Folge willkürlicher, weder im Wortlaute noch im Zusammenhange bes Gesetzes begründeter Unnahmen diesem ein Sinn beigelegt, der ihm vollftandig fremd ist. Hierin aber ist eine Berletzung der in § 19 K.=B. ausgesprochenen Gewährleistung nulla pæna sine lege zu erblicken.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerbe wird für begründet erklärt und es wird mithin das angesochtene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargan vom 20. September 1890 aufgehoben.

## 12. Arrêt du 6 Mars 1891 dans la cause Favre et consorts.

Sous date du 4 Avril 1882, le Conseil d'Etat de Fribourg a adressé aux receveurs de l'Etat une circulaire contenant entre autres le passage suivant « A l'occasion d'un cas spé-

- » cial nous avons dû examiner si les fonctions de receveur
- d'Etat étaient compatibles avec celles de conseiller com munal et nous avons résolu cette question négativement.
- > Vous êtes, en effet, chargés de surveiller la perception de
- » l'impôt, or la perception étant confiée aux conseils com-
- » munaux qui en sont responsables, le receveur faisant partie
- » d'un de ces conseils est à la fois surveillant et surveillé,

» ce que nous ne saurions admettre. »